

**22. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Regierungsvorlage

Beilage 22/1997

**Verfassungsgesetz
über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 30/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 3 hat zu lauten:

**„Artikel 3
Landesbürger**

(1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes ihren Hauptwohnsitz haben, sind Vorarlberger Landesbürger.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“

2. Im Art. 13 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl oder Abstimmung Landesbürger ist, im Wahl- bzw. Abstimmungsgebiet seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Im Art. 13 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 zu bezeichnen.

4. Im Art. 15 Abs. 3 hat es statt „ordentlichen Wohnsitz“ zu lauten „Hauptwohnsitz“.

5. Im Art. 20 Abs. 1 hat es statt „beobachten“ zu lauten „beachten“.

6. Im Art. 44 Abs. 1 hat es statt „beobachten“ zu lauten „beachten“.

7. Im Art. 51 Abs. 2 ist nach dem Wort „Landesbehörden“ ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte einzufügen:
„Kollegialorgane des Landes, die für die Dienstbeurteilung der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände eingerichtet sind,“

8. Im Art. 51 ist nach Abs. 5 folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Dienstpostenplan vorzulegen. Der Dienstpostenplan wird durch Beschluß des Landtages festgesetzt.“

9. Dem Art. 70 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Wahlen der Gemeindevertretung

a) Unionsbürger, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gemäß dem Recht der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar sind, und

b) Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.“

Artikel II

(1) Im § 5 und § 7 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl.Nr. 31/1979, hat jeweils die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ zu entfallen.

(2) Der § 17 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Landesverfassung, LGBl.Nr. 24/1959, wird aufgehoben.

(3) Der § 140 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 1/1988, wird aufgehoben.

(4) Der § 146 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 49/1988, wird aufgehoben.

22. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bericht

I. Allgemeines:

Die vorgeschlagene Novelle zur Landesverfassung enthält im wesentlichen die Anpassung an den bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Begriff des Hauptwohnsitzes und die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger bei Wahlen der Gemeindevertretung.

1. Durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 wurde der Begriff des Hauptwohnsitzes definiert (Art. 6 Abs. 3 B-VG). Nach der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 9 B-VG tritt in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder der Begriff „Hauptwohnsitz“ an die Stelle des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“, sofern der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch „Wohnsitz“ ersetzt wird. Das Wahlrecht zum Landtag oder zur Gemeindevertretung richtet sich hingegen erst dann nach dem Hauptwohnsitz, wenn die Landesgesetze dies vorsehen.

Die Bedeutung des Hauptwohnsitzes als Anknüpfungspunkt für die Landesbürgerschaft, für das Wahlrecht und für verschiedenste Verwaltungsvorschriften legt es nahe, den Begriff auch in der Landesverfassung festzuschreiben.

2. Nach Art. 8b Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen, in diesem Staat bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen zu gewähren, wie Inländern. Eine unterschiedliche Behandlung von ausländischen Unionsbürgern und Inländern ist im Rahmen der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, grundsätzlich

nicht zulässig. Im wesentlichen soll daher die Unionsbürgerschaft als Voraussetzung für das Wahlrecht bei Kommunalwahlen genügen. Die Landesverfassung muß diesen europarechtlichen Vorgaben angepaßt werden, weil sie das Wahlrecht den Landesbürgern vorbehält.

3. Schließlich sollen einzelne Verfassungsbestimmungen, die in einfachen Landesgesetzen enthalten sind, ohne inhaltliche Änderung in die Landesverfassung aufgenommen oder, soweit sie entbehrlich sind, aufgehoben werden.
4. Durch die Anpassung an die Hauptwohnsitzregelung und die Normierung der verfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Einräumung des Wahlrechtes an ausländische Unionsbürger bei Gemeindevertretungswahlen sind keine Mehrkosten zu erwarten.
5. Der Entwurf dient der Umsetzung von EU-Regelungen. Durch die anderen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, nämlich betreffend den Hauptwohnsitz (Z. 1, 2 und 4), das Gelöbnis der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder (Z. 5 und 6) und die Rechtsbereinigungsbestimmungen werden EU-Regelungen nicht berührt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Zu Z. 1:

Voraussetzung für die Landesbürgerschaft soll ein Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes sein. Von der im Art. 6 Abs. 2 B-VG eingeräumten Möglichkeit, die Landesbürgerschaft an einen einfachen Wohnsitz zu knüpfen, soll nicht Gebrauch gemacht werden, um eine eindeutige und entsprechend ausgeprägte Bindung zwischen dem Land und seinen Bürgern zu erreichen.

Die Definition des Hauptwohnsitzes deckt sich mit jener in Art. 6 Abs. 3 B-VG.

22. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 2:

Das Wahl- und Stimmrecht, das den Inhalt der Landesbürgerschaft wesentlich mitbestimmt, soll ebenso wie die Landesbürgerschaft an einen Hauptwohnsitz im Lande anknüpfen.

Die im letzten Satz des geltenden Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung enthaltene Regelung über das Wahlrecht von Personen, die sich offensichtlich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, soll inhaltlich unverändert in den IV. Abschnitt überstellt werden.

Zu Z. 3:

Die Reihenfolge der Absätze soll entsprechend ihrem inhaltlichen Zusammenhang geändert werden.

Zu Z. 4:

Die Änderung ist erforderlich, weil die Landesbürgerschaft und das Wahlrecht an den Hauptwohnsitz anknüpfen sollen.

Zu Z. 5:

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung der Gelöbnisformel (vgl. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBI.Nr. 11/1973 in der Fassung LGBI. Nr. 40/1994).

Zu Z. 6:

Auf die Ausführungen zu Z. 5 wird verwiesen.

Zu Z. 7 und 8:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die im Landes- und Gemeindebedienstetengesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreistellung der für die Dienstbeurteilung zuständigen Landesbehörden sowie die im Landesbedienstetengesetz enthaltene Verfassungsbestimmung über die Festsetzung des Dienstpostenplanes in den Text der Landesverfassung übernommen werden.

Zu Z. 9:

Die speziell für Gemeindewahlen maßgebenden Verfassungsbestimmungen sollen dem geltenden Artikel über die Organisation der Gemeinde angefügt werden.

Die Regelung des Abs. 3 lit. a legt entsprechend Art. 117 Abs. 2 B-VG das aktive und passive Wahlrecht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest. Durch die Bezugnahme auf das Recht der Europäischen Union soll klargestellt werden, daß die Regelung in einfachen Landesgesetzen dem zu entsprechen hat, was durch die Richtlinie geboten ist.

Abs. 3 lit. b enthält ohne inhaltliche Änderung die im geltenden Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Landesverfassung enthaltene Regelung. Sie gilt für in- und ausländische Unionsbürger.

Zu Art. II:

Soweit die Verfassungsbestimmungen der §§ 5 und 7 des Gemeindewahlgesetzes, LGBI.Nr. 31/1979, zu den Z. 1 und 2 der Landesverfassungs-Novelle LGBI.Nr. 35/1994 in Widerspruch stehen, wurden sie durch diese aufgehoben (materielle Derogation). Dies betrifft die Festlegung des Wahlalters (Eintrittsalter für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit). Zwei verbliebene Inhalte, nämlich die Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz, stimmen mit dem Art. 13 Abs. 2 und 4 der Landesverfassung in der Fassung LGBI.Nr. 35/1994 inhaltlich überein und sollen durch den Art. I Z. 2 und 9 (Art. 13 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 3 lit. a) geändert werden. Der weitere Inhalt des § 5 des Gemeindewahlgesetzes, daß die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz nach dem Stichtag zu beurteilen sind, entspricht dem Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung. Ein letzter Inhalt, nämlich die Konkretisierung des „Wahlgebietes“ (Art. 13 Abs. 2) durch „betreffende Gemeinde“, bedarf nicht des Verfassungsranges. Im Sinne einer Rechtsbereinigung soll daher die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ in den genannten Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes aufgehoben werden.

Der noch geltende § 17 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über eine Änderung und Ergänzung der Landesverfassung, LGBI.Nr. 24/1959, der die Landesregierung bei der Neukundmachung von Rechtsvorschriften ermäch-

22. Beilage im Jahre 1997 des XXVI. Vorarlberger Landtages

tigt, solche reichsdeutscher Herkunft dem inländischen Recht anzupassen, ist überholt und soll aufgehoben werden.

Der § 140 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 1/1988, und der § 146 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 49/1988, erklären Bestimmungen der angeführten Landesgesetze über die Weisungsfreistellung von Behörden, die für die Dienstbeurteilung von Landes- oder Gemeindebediensteten zuständig

sind, und über den Dienstpostenplan zu Verfassungsbestimmungen. Da die Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreistellung dieser Landesbehörden und über den Dienstpostenplan in den Text der Landesverfassung aufgenommen werden, können sie in den einfachen Landesgesetzen entfallen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der Weisungsfreiheit der Dienstbeurteilungskommissionen in den Gemeinden wird im Hinblick auf ihre Zusammensetzung nicht benötigt.